

Belgard-Polziner Kreisblatt

No. 64

Sonnabend, den 13. August

1921

Neunundsechzigster Jahrgang.

Erscheint

jeden Mittwoch und Sonnabend Vormittag.
Der Abonnementspreis beträgt 1,50 Mark
vierteljährlich bei der Expedition d. Bl.
sowie bei allen Postanstalten.



Inserate

werden mit 50 Pfg. die einspaltige Zeile
oder deren Raum berechnet und bis
Dienstag oder Freitag mittags 12 Uhr
erbeten.

Ämtlicher Teil.

Verkehr mit Milch und Sahne.

Nach § 2 der Verordnung des Herrn Reichsministers
für Ernährung und Landwirtschaft vom 30. April 1921
(R.-G.-Bl. S. 498) ist es verboten:

1. Vollmilch, Magermilch und Sahne in gewerblichen Betrieben zur Herstellung von anderen Erzeugnissen als von Butter und Käse zu verwenden;
2. Vollmilch und Sahne in Conditoreien, Bäckereien, Gast-, Schank- und Speisewirtschaften sowie in Erfrischungsräumen zu verabsolgen;
3. Sahne in den Verkehr zu bringen, außer zur Herstellung von Butter und Käse in gewerblichen Betrieben und außer zur Abgabe an Kranke und Krankenanstalten auf Grund amtlicher Bescheinigung;
4. geschlagene Sahne (Schlagsahne) oder Sahnenpulver herzustellen.

Auf ausländische Dauerjahne finden die Vorschriften der Nr. 1 bis 3 keine Anwendung.

Nach § 10 der genannten Verordnung wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft, wer den obigen Vorschriften zuwiderhandelt. Neben der Strafe kann auf Einziehung der Erzeugnisse erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht. Nach § 11 der genannten Verordnung kann die zuständige Behörde Molkereien und Geschäften, der Unternehmer oder Leiter sich in Befolgung der Pflichten, die ihnen durch diese Verordnung oder die auf Grund dieser Verordnung ergangenen Bestimmungen oder Anordnungen auferlegt sind, unzulässig erweisen, schließen oder durch Beauftragte führen lassen.

Die Ortspolizeibehörden mache ich auf die obigen Bestimmungen besonders aufmerksam und ersuche darauf zu achten, daß dieselben genau befolgt werden. Den Molkereien mache ich die Beobachtung der Bestimmungen ebenfalls zur

Pflicht. Gerade bei dem zeitigen Mangel an Milch haben Molkereien und Kuhhalter die Pflicht, in erster Linie die Bevölkerung mit der notwendigen Frischmilch zu versorgen.
Belgard, den 5. August 1921.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.
J. B.: Fehrmann, Regierungsassessor.

Getreideumlage.

Bei jeder Ablieferung von Umlagegetreide ist seitens des Lieferers dem Kreisgetreideeinkäufer der ihm von dem Kreis Ausschuss zugestellte Getreideablieferungsbescheid zur Empfangsbcheinigung vorzulegen, da der Kreisgetreideeinkäufer verpflichtet ist, bei der dem Kreis Ausschuss zu erstattenden Anzeige über die abgelieferten Getreidemengen, um Namenverwechslungen zu vermeiden, die Nummer der Veranlagungsliste anzugeben.

Wer dieser Vorschrift nicht nachkommt, muß gewärtig sein, daß er infolge unrichtiger Anzeigen wegen Nichterfüllung seiner Ablieferungspflicht gemäß der Reichsgetreideordnung ersatzpflichtig gemacht wird.

Belgard, den 8. August 1921.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.
J. B.: Fehrmann, Regierungsassessor.

Abgabe von Weizenmehl.

Vom 15. August d. Js. ab werden Bezugsscheine auf Weizenmehl an die Getreideelbverfänger nicht mehr ausgegeben. Den Kranken und den über 70 Jahre alten Versorgungsberechtigten Personen (Brotkarten-Empfänger) wird Weizenmehl nur noch in der Kreis Kornstelle bezw. bei den Magistraten Belgard und Polzin und zwar gegen gleichzeitige Rückgabe der Brotkarte zugewiesen. Die auf dem platten Lande wohnhaften versorgungsberechtigten Personen haben vierwöchentlich die ihnen von dem Ortsvorstand abgegebene Brotkarte der Kreis Kornstelle einzureichen, die alsdann den Weizenmehlbezugschein dem Antragsteller zugehen lassen wird.

Die Getreideversorger bezw. Deputanten sind in der Lage, sofern ihnen Weizen nicht zur Verfügung steht, freien Roggen gegen freien Weizen in der Mühle einzutauschen.

Belgard, den 8. August 1921.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.
F. B.: Fehrmann, Regierungsassessor.

Brotarten-Ausgabe.

Die für die Zeit vom 15. 8.—11. 9. 21 geltenden Brotarten gelangen erst am Montag den 15. d. Mts. zur Ausgabe.

Die Absendung der Brotarten an die Ortsvorstände erfolgt am 13. d. Mts.

Belgard, den 12. August 1921.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Die Vorschriften in dem Gesetz gegen die Verunstaltung von Ortschaften und landschaftlich hervorragenden Gegenden vom 15. Juli 1907 (G. S. S. 260) und in dem Wohnungsgesetze vom 28. März 1918 (G. S. S. 23), die den Schutz gegen unschön wirkende Bauten bezwecken, werden in der Praxis noch immer nicht genügend angewendet. Durch diese beiden Gesetze ist den Gemeinden eine ausgiebige rechtliche Grundlage zum Erlaß wirksamer Vorschriften gegen die verunstaltende Bebauung bestimmter Gemeindeflächen gegeben.

Viele Gemeinden haben es aber noch nicht einmal für nötig gehalten, wenigstens ein Ortsstatut mit dem Wortlaute des § 2 des Verunstaltungsgesetzes anzustellen, geschweige denn ein solches mit Einzelbestimmungen oder ein solches auf Grund der §§ 3 und 4 des Gesetzes zum Schutze ihrer baulich und landschaftlich bevorzugten Landhaus- oder Kleinsiedlungsquartale.

Wenn auch die neuerdings allerorten entstandenen Siedlungen meist mit Reichs- und Staatsmitteln unter der Aufsicht und Mitwirkung der Behörden nach einem einheitlichen Plane gebaut und architektonisch ausgebildet sind und bei ihrer Planung auf eine Anpassung an die Landschaft Bedacht genommen ist, so gilt es doch, das vorteilhafteste Bild für die Dauer zu erhalten und der Willkür des Einzelnen bei nachträglichen Änderungen, z. B. an den Vorgartenzäunen, beim Ausbruch von Ladenfenstern, bei Herstellung von Anbauten, bei nachträglicher Errichtung von Ställen, Aborten und anderen Nebengebäuden, bei der Anbringung von Kellameschildern, aber auch bei der Erweiterung der Siedlungen durch neue Bauherren entgegenzutreten und eine bestimmte Baugestaltung ortstatutarisch festzulegen.

Hierzu bieten die vorgenannten §§ 3 und 4 des Verunstaltungsgesetzes die gesetzliche Grundlage.

Ich unterlasse es ausdrücklich, Einzelvorschriften oder Musterbeispiele zu geben, da solche leicht verallgemeinert werden. Derartige Vorschriften müssen aus dem Bedürfnis und der Ortslage der einzelnen Siedlung heraus entstehen.

Sollten Sie bei einzelnen Gemeindevertretungen Schwierigkeiten begegnen, den Erlaß ortstatutarischer Vorschriften zu erreichen, so verweise ich auf den Artikel 4 § 1 Ziffer 4, insbesondere aber auf den Artikel 9 § 2 des Wohnungsgesetzes, wo es allgemein heißt: „Bei der Aufstellung von Bauordnungen ist das Interesse des Denkmal- und Heimatschutzes zu berücksichtigen.“ Danach können durch örtliche Bauordnungen unter Umständen noch weitergehende Vorschriften als durch Ortsstatute auf Grund des Verunstaltungsgesetzes gegeben werden. In ihnen kann, entgegen dem früheren Rechtszustande, nach welchem beim Fehlen eines Ortsstatuts nur grobe Verunstaltungen verhindert werden konnten, namentlich jeder Beeinträchtigung der im Artikel 9 § 2 gedachten Art entgegengetreten werden.

Abdrucke der Ortsstatute oder entsprechender örtlicher Bauordnungen sind mir wie bisher vorzulegen.

Berlin W. 66, den 3. Januar 1921.

Der Minister für Volkswohlfahrt.

In Vertretung.

gez. Unterschrift.

Betrifft: Anlagen zur Bauordnung für die Städte.

Die gemäß § 7 b, § 8 f und § 24 aufzustellenden Anlagen 1, 2 und 3 sowie 4 zur Baupolizeiverordnung für die Städte des Regierungsbezirks vom 1. Oktober 1920 sollen nach einem Erlaß des Herrn Ministers für Volkswohlfahrt nach ihrer endgültigen Feststellung gleichfalls als Baupolizeiverordnung erlassen werden. Um die Anlagen möglichst noch mit Beginn der diesjährigen Bauzeit in Kraft treten zu lassen, ist ihre endgültige Feststellung, soweit sie noch nicht erfolgt ist, nach Kräften zu beschleunigen. Die Anlagen 1 bis 4 sind nach dem beiliegenden Muster getrennt aufzustellen und mir nunmehr **spätestens bis zum 10. April 1921** vorzulegen. Die betreffenden Verzeichnisse der Straßen usw. und der Baudenkmäler sind aus den von mir geprüften, den Polizeiverwaltungen besonders zugehenden Entwürfen genau zu übernehmen. Soweit die Entwürfe mir noch nicht vorgelegen haben, sind sie sogleich aufzustellen und mir zur Prüfung vorzulegen.

Zum Schutze der gemäß § 24 der Bauordnung in der Anlage 4 aufgeführten Bau-, Kunst- und Naturdenkmäler, sowie zum Schutze gegen die Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes ersuche ich **unabhängig** von der zur Bauordnung gehörenden Anlage 4 ein Ortsgesetz zu erlassen, für welches das beiliegende Muster empfohlen wird. Vor der Aufstellung des Ortsgesetzes sind gemäß § 5 des Verunstaltungsgesetzes vom 15. Juli 1907 Sachverständige zu hören. Ich empfehle, als Sachverständige Personen diejenigen Personen heranzuziehen, welche später nach § 6 des Musterentwurfs zu wählenden künstlerischen Beirat als stimmberechtigte und beratende Mitglieder angehören sollen.

Sollte ein solches Ortsgesetz bereits bestehen, so empfehle ich eine Ergänzung nach den in Musterentwurf angegebenen Gesichtspunkten.

Der Entwurf zu dem Ortsgesetz ist mir bis zum 1. Mai 1921 zur Genehmigung vorzulegen.

Röslin, den 16. März 1921.

Der Regierungspräsident.

Im Auftrage: gez. Unterschrift.

Vorstehenden Erlaß bringe ich den Polizei- und Ortsbehörden zur Kenntnis und Beachtung. Die Ortsstatute, die in jeder Gemeinde zu erlassen oder wo sie bestehen, nach den angegebenen Gesichtspunkten zu ergänzen sind, sind mir vor ihrem endgültigen Inkrafttreten zur Einverständniserklärung vorzulegen. Endgültige Abdrucke sind mir in 3facher Ausfertigung einzureichen.

Belgard, den 11. August 1921.

Der Landrat.

Persönliches.

Der Amtsvorsteher des Amtsbezirks Bulgrin, Rittergutsbesitzer Lohed in Buzke ist für die Zeit vom 15. August d. Js. bis einschließlich 31. August d. Js. aus seinem Amtsbezirk abwesend. Die Amtsvorstehergeschäfte übernimmt für diese Zeit der Amtsvorsteher-Stellvertreter, Bauernhofsbesitzer Manke in Rüstchow.

Belgard, den 12. August 1921.

Der Landrat.

Betrifft Drehorgelspieler.

Die noch mit Erledigung meiner Verfügung vom 29. 10. 1920 — II Nr. 4153 — betr. Drehorgelspieler rückständigen Amtsvorsteher ersuche ich um Erledigung binnen längstens 2 Wochen.

Belgard, den 10. August 1921.

Der Landrat.

Landjägerbezirkseinteilung.

1. Der Landjäger-Anw. i. D. Necker ist bis auf Weiteres nach Stettin kommandiert und wird sein Dienstbezirk durch die Landjäger Spiekermann und Keller vertreten. Es erhalten:

der Landjäger Spiekermann

Darlow, Clempin, Stedlow, Kl. Dubberow, Gr. Dubberow und Schlennin,

der Landjäger Keller

Rottow und Mandelag.

2. Der Oberlandjäger Podschun ist vom 12. d. Mts. bis einschl. 10. September beurlaubt und wird sein Dienstbezirk durch die Oberlandjäger Hoos und Kollesch vertreten. Es erhalten:

Oberlandjäger Hoos

Räubersberg und Cabelsberg,

der Oberlandjäger Kollesch

Alt Hütten, Bramstädt, Kłodow und Gauerlow nebst den dazu gehörigen Vorwerken u. Ausbauten.

3. Während der Erkrankung des Oberlandjägers Broderdörp hier selbst wird sein Dienstbezirk durch die Oberlandjäger Kost und Landjäger Spiekermann vertreten. Es erhalten:

Oberlandjäger Kost

Uckerhof, Denzin, Raffin und Barnefanz,

der Landjäger Spiekermann

Roggow, Boissin und Ristow nebst den dazu gehörigen Vorwerken und Ausbauten.

Belgard, den 10. August 1921.

Der Landrat.

Biehseuchenpolizeiliche Anordnung.**Betrifft: Maul- und Klauenseuche.**

In dem Viehbestande des Rittergutes Muttrin, der Tagelöhner und des Kantors Mundt dortselbst, des Schneidermeisters Fehlberg in Rowall, Ehler, Kamke, Manke und O. Hackbart in Damen, Krüger in Alt Dülfsitz, Winkler in Silesen, Wölz, Schlee und Rufe in Karfin, Eigentümer Henning in Wuzow, Jeske (Mühle Biehow), Otto Graf in Silesen, Frau Meinke, Frau Heller, Konrad Schellenberg, Tischlermeister Manske, Friedrich Teske, Franz Sell und Albert Ehler in Damen, Bahnarbeiter Ludwig Rath in Roggow, Schneidermeister August Voll in Silesen, Witwe Frau Alwine Rath in Roggow, Eigentümers Steffenhagen in Roggow, Bauernhofsbesitzer Ewald Maaß in Alt Dülfsitz, Bauernhofsbesitzer Molzahn in Silesen, Rittergut Karfin (Guts- und Tagelöhnervieh), Pastor Rhode, Förster Radow, Grünmann und Müller in Karfin, Rittergut Collatz, Reinhard Göhke II und Eigentümer Franz Priebe in Roggow, Mühlenpächter Dorn und Witwe Barske in Diehow, Lehrer Borg und Händler Peterson in Biehow, Bauernhofsbesitzer Alwin Molzahn in Redlin, Eigentümer Erdmann und Mielke in Rowall, Bauern Bernhard Benzke und Walter Maaß in Alt Dülfsitz und Bauer Reinhard Göhke I in Roggow ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Zum Schutze gegen diese Seuche wird auf Grund des § 18 ff. des Biehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 — Reichsgesetzblatt Seite 519 — mit Ermächtigung des Herrn Regierungspräsidenten folgendes bestimmt:

Für die oben angegebenen Gehöfte bzw. Rittergüter tritt meine biehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 16. November v. Js. (Sonderausgabe zum Belgard-Polziner Kreisblatt) hiermit sofort in Kraft.

Als verseuchter Bezirk gilt jedes der oben angegebenen Rittergüter bzw. Gehöfte.

Zuwiderhandlungen werden nach § 74 ff. des Reichs- biehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 bestraft.

Belgard, den 12. August 1921.

Der Landrat.

Betr. Maul- und Klauenseuche.

Die Maul- und Klauenseuche in dem Viehbestande des Bauernhofsbesizers Benzke, Karl Jeske, Buske und der Eigentümerin Goldine Ristow in Boissin ist seit länger als 3 Wochen abgeheilt.

Die vorschriftsmäßig angeordnete Desinfektion ist ordnungsmäßig durchgeführt und vom Kreis Tierarzt abgenommen worden. Die Sperrmaßnahmen werden aufgehoben.

Belgard, den 9. August 1921.

Der Landrat.

Die Maul- und Klauenseuche in dem Viehbestande des Eigentümer Hermann Engel in Ristow ist seit länger als 3 Wochen abgeheilt.

Die vorschriftsmäßig angeordnete Desinfektion ist ordnungsmäßig durchgeführt und vom Kreis Tierarzt abgenommen worden. Die Sperrmaßnahmen werden aufgehoben.

Belgard, den 8. August 1921.

Der Landrat.

Die Maul- und Klauenseuche in dem Viehbestande des Rittergutes Grüssow ist seit länger als 3 Wochen abgeheilt.

Die vorschriftsmäßig angeordnete Desinfektion ist ordnungsmäßig durchgeführt und vom Kreis Tierarzt abgenommen worden. Die Sperrmaßnahmen werden aufgehoben.

Belgard, den 9. August 1921.

Der Landrat.

Die Maul- und Klauenseuche in dem Viehbestande des Gutes Schmenzin ist seit länger als 3 Wochen abgeheilt.

Die vorschriftsmäßig angeordnete Desinfektion ist ordnungsmäßig durchgeführt und vom Kreis Tierarzt abgenommen worden. Die Sperrmaßnahmen werden aufgehoben.

Belgard, den 8. August 1921.

Der Landrat.

Die Maul- und Klauenseuche in dem Viehbestande des Rittergutes Gr. Voldekow ist seit länger als 3 Wochen abgeheilt.

Die vorschriftsmäßig angeordnete Desinfektion ist ordnungsmäßig durchgeführt und vom Kreis Tierarzt abgenommen worden. Die Sperrmaßnahmen werden aufgehoben.

Belgard, den 8. August 1921.

Der Landrat.

Die Maul- und Klauenseuche in dem Viehbestande des Bauernhofsbesizers Karl Jastrow in Vulgrin ist seit länger als 3 Wochen abgeheilt.

Die vorschriftsmäßig angeordnete Desinfektion ist ordnungsmäßig durchgeführt und vom Kreis Tierarzt abgenommen worden. Die Sperrmaßnahmen werden aufgehoben.

Belgard, den 8. August 1921.

Der Landrat.

Die Maul- und Klauenseuche in dem Viehbestande des Eigentümer Fritz Born in Raffin ist seit länger als 3 Wochen abgeheilt.

Die vorschriftsmäßig angeordnete Desinfektion ist ordnungsmäßig durchgeführt und vom Kreis Tierarzt abgenommen worden. Die Sperrmaßnahmen werden aufgehoben.

Belgard, den 8. August 1921.

Der Landrat.

Die Maul- und Klauenseuche in dem Viehbestande des Schmiedemeisters Albert Schuß und des Eigentümers Max Haeger in Pustchow ist seit länger als 3 Wochen abgeheilt.

Die vorschriftsmäßig angeordnete Desinfektion ist ordnungsmäßig durchgeführt und vom Kreisierarzt abgenommen worden. Die Sperrmaßnahmen werden aufgehoben.

Belgard, den 8. August 1921.
Der Landrat.

Sammlung für das Deutsche Kriegerfürhaus Dabos.

Mit Bezug auf unsere Kreisblattbekanntmachung vom 26. Mai d. Js. — Kreisblatt Nr. 44 — bitten wir, die noch rückständigen Magistrate sowie Herren Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises, die gesammelten Beiträge schleunigst an die Kreisparakasse hier abzugeben und uns die abgeschlossene Sammeliste einzureichen.

Belgard, den 6. August 1921.
Fürsorgestelle für Kriegsbeschädigte und Hinterbliebene.

Nichtamtlicher Teil.

— Geweihausstellung. Am 19., 20. und 21. August veranstaltet der Allgemeine Deutsche Jagdschutzverein — Landesverein Pommern — in Kolberg in der Turnhalle des Oberlyzeums eine Geweihausstellung, die täglich von 10—6 Uhr geöffnet sein wird. Die Ausstellung wird allen Jägern und Freunden des Jagdsports einen schönen Ueberblick über die interessantesten Geweihausstellungen Pommerns bieten.

Inseratenteil.

Pappdächer

einfache
und
doppel-
lagige

• Ueberklebungen, Teerungen,
Reparaturen aller Pappdächer

Instandhaltung
ganzer Pappdächer-Komplexe,
Schiefer- und Zementziegel-Dächer

werden durch eigene geschulte, tüchtige Leute
ausgeführt von

Richard Schröder & Co.,
vormals Albrecht & Schröder,
Arnswalde N/M.

Langjährige Garantie. :: Niedrigste Preise
Beste Referenzen.

Von Heeresfahrzeugen stammende

Räder und andere Teile

verkauft ab Lager i. N. der Sieg Rheinischen Lokomotiv- und
Maschinenfabrik G. m. b. H., Kirchen-Wiesbaden

Masch.-Fabr. Emil Combes & Co., Belgard.

Deutsche Warte

die Tageszeitung der

Bodenreformer und Siedler

mit 6 Beiblättern

Land- und Hauswirtschaft — Gesund-
heitswarte — Frauenzeitung — Jugend-
warte — Wirtschaftswarte — Der
Sonntag und tägliche Unterhaltungs-
beilage mit guten Romanen.

Monatlich nur 6 Mark.

Berlin SW. 48.

Bestellungen nimmt jede Postanstalt entgegen.

Ich habe den Alleinvertrieb meiner gef. gesch.
Massenartikel, welche in jeder Familie in Stadt
und Land gebraucht werden, an einen tüchtigen,
organisatorisch befähigten Herren für den dortigen
Bezirk als

Alleinvertretung

zu vergeben. Strebsamem Herrn, ebitl. auch
Nichtkaufmann, ist größte Verdienstmöglichkeit
geboten. Zur Uebernahme eines kleinen Waren-
lagers sind einige tausend Mark erforderlich.
Ehrliche Reflektanten wenden sich an die Firma

Heinrich Schupp, Offenbach a. Main,
Lessingstraße 35.

Liqueure und Spirituosen

von Erven Lucas Bols, Amsterdam
Curacao orange, Apricot Brandy, La Prünelle,
Crema de Cacao, Parfait Amour
von Rhuanod Jodink, Amsterdam
Cherry Brandy, Curacao orange
von der Liqueurfabrik Bardinot, Berlin
Amoricate, Saint Martial, Cordial Bardinot, Curacao extra sec.
von F. A. Gilka, Berlin
Getreide-Kümmel, erhitl. Kümmel
von F. J. Mamppe, Stargard i. P.
Wampes bittere Tropfen, Halbmanne, Halb um Halb
von Hartwig Rantowicz, Berlin
Curacao orange, Prünelle, Reiterliqueur
echter Bonecamp von Underberg Albrecht
ferner
Cognac, Urac, Rum
empfiehlt zu soliden Preisen **Bernhard Maas.**

Wir suchen im Auftrage:

Güter,

500—1000 Morgen groß,

Sandwirtschäften

in verschiedenen Größen,

Gasthöfe u. Geschäfte.

Angebote erbeten an

„Heim und Scholle“

Stettin, Preußischestr. 44.

Ia. Maschinenöl,
Centrifugenöl,
Tran,
Wagenfett,
const. Fett

offertiert billigst Bernh. Maas.

Ia. Leinölfirnis, Oker,
Zinkweiß, Mahagonibraun,
Metall-Fußboden-Farbe,
Zement-Rot, Küchenrot

offertiert billigst Bernh. Maas.

Redaktion, Druck und Verlag Gustav Klemm Nachf., Belgard.